

SATZUNG



OBST- UND GARTENBAUVEREIN
MERCHWEILER
1902

**Obst- und Gartenbauverein
Merchweiler e.V.**
Peter-Wust-Str. 46
66589 Merchweiler
T 06825 / 88 23 3
mail@ogv-merchweiler.de
www.ogv-merchweiler.de

Mitglied im Verband der Gartenbauvereine Saarland / Rheinland-Pfalz e.V.

Satzung

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Obst- und Gartenbauverein Merchweiler e.V.“ und hat seinen Sitz in Merchweiler.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Ottweiler unter der Nr. 242 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung der Pflanzenzucht und der Heimatpflege.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Vermittlung der besonderen Werte des Obst- und Gartenbaus zur Erhaltung der Gartenkultur und zur Bewahrung und Förderung der Kulturlandschaft,
 - die Erhaltung von Fauna und Flora im Rahmen eines gesunden Naturhaushalts sowie das Schaffen und Erhalten von Lebensräumen für Menschen, Pflanzen und Tiere,
 - das Anbieten von Fortbildungsveranstaltungen und die Weitergabe von Fachinformationen - sowohl in der Jugendarbeit als auch in der Erwachsenenbildung - zu allen Bereichen des Obst- und Gartenbaus sowie der Bienenzucht und Landschaftspflege,
 - die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch mit anderen Obst- und Gartenbauvereinen,
 - die Förderung, Pflege und Erhaltung dörflicher Traditionen, des Brauchtums, der Heimatkunde und von Kulturwerten, wie z.B. Laxem kochen, Rummelschnitzen etc.,
 - das Vorhalten einer Obstverwertungsanlage zur sinnvollen Verwertung der anfallenden Obsternte der Mitglieder.

§ 3 - Gemeinnützigkeit, Grundsätze der Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck und die Ziele des Vereins ideell unterstützt und die Satzung des Vereins anerkennt.
Neben der Einzelmitgliedschaft ist eine Familienmitgliedschaft möglich. Zu einer Familie gehören maximal zwei Erwachsene und eine beliebige Anzahl Kinder unter 18. Jahren, welche mindestens von einem der beiden Erwachsenen abstammen oder adoptiert sind, und im Haushalt der beiden Erwachsenen leben.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen und bei nicht voll geschäftsfähigen Personen von dem gesetzlichen Vertreter, bei mehreren Vertretern von allen gemeinsam, zu unterzeichnen. Über die Aufnahme der neuen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Vorstand braucht dem Bewerber im Fall der Ablehnung der Aufnahme die Gründe der Ablehnung nicht mitzuteilen.

- (2) Mit der Aufnahme eines Mitglieds erfasst der Verein neben dem vollständigen Namen die Adresse und E-Mail Adresse sowie die Bankverbindung und das Geburtsdatum. Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung.

Das Mitglied hat jede Änderung seiner Kontaktdaten dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefonnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten z. B. in der lokalen Presse veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen.

Beim Vereinsaustritt werden Name, Adressdaten, Geburtsjahr und weitere bekannte persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, sind allerdings entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der Wirksamkeit des Austritts aufzubewahren.

- (3) Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag in Geld zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig und bis spätestens 15. Januar eines Jahres an den Verein zu zahlen. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ruhen die Mitgliedsrechte bis zur Begleichung des rückständigen Beitrages und der durch den Verzug entstandenen weiteren Ansprüche des Vereins.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Erklärung des Austritts, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen bei deren Auflösung. Leistungen des Mitglieds werden bei einem unterjährigen Ausscheiden nicht - auch nicht anteilig - erstattet.
- (5) Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres möglich und bedarf der Textform.
- (6) Der Vorstand kann ein Mitglied nach einmaliger Mahnung an die letzten von dem Mitglied mitgeteilten Kontaktdaten von der Mitgliederliste streichen, wenn es die in der Mahnung angegebene Zahlungsfrist nicht eingehalten hat und auch ein nachfolgender Einzug des Beitrages durch Nachnahme fruchtlos gewesen ist.
- (7) Bei einem Verstoß gegen die Vereinsordnung, die Vereinsinteressen oder bei einer Verletzung der Mitgliederpflichten, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das

Mitglied dem Verein dadurch gravierende Nachteile bereitet hat, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit in bedeutsamer Weise geschädigt hat, oder dem Verein hierdurch ein Schaden entsteht. Einem materiellen Schaden steht ein Ansehensverlust insoweit gleich.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Vor einer Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied vom Vorstand Gelegenheit zu geben, ihm gegenüber schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Für die Abgabe der Stellungnahme ist dem betroffenen Mitglied der Vorwurf konkret mitzuteilen und eine Frist von mindestens zwei Wochen einzuräumen. Seine gegebenenfalls gegenüber dem Vorstand abgegebene Stellungnahme ist - sofern das betroffene Mitglied in der Versammlung nicht selbst anwesend ist - zu verlesen.

Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied mit den Gründen schriftlich mitzuteilen und dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen.

- (8) Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 5 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung,
- Vorstand,
- Kassenprüfer.

§ 6 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihr obliegen insbesondere Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes, die Wahl und Entlastung des Vorstandes, die Wahl der Kassenprüfer, Satzungsänderungen, Beschlussfassung über die Beitragshöhe sowie Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand lädt spätestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung in Textform (z. B. per Brief, E-Mail) ein. Zu der Mitgliederversammlung wurde ordnungsgemäß eingeladen, wenn der Verein die Einladung spätestens 12 Tage vor der Mitgliederversammlung an die letzten von dem Mitglied mitgeteilten Kontaktdaten verschickt hat.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn dies die erforderliche Anzahl Mitglieder für ein Minderheitenbegehren nach §37 BGB vom Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, oder im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, leitet die Mitgliederversammlung ein sonstiges anwesendes Vorstandsmitglied.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei einer Familienmitgliedschaft ist die Familie als solche Mitglied, so dass sie unabhängig von der Zahl der Personen nur eine Stimme hat. Die Vertretung in der Stimmabgabe ist nach dem Gesetz unzulässig.
- (7) Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Eine Beschlussfassung erfolgt schriftlich und verdeckt, wenn dies ein Zehntel der anwesenden Mitglieder beantragt.

Stehen bei Wahlen mehr als zwei Kandidaten für ein Amt zur Abstimmung, so entscheidet an Stelle der einfachen Mehrheit die relative Mehrheit. Gewählt ist dann der Kandidat, der die meisten Stimmen erhalten hat. Blockwahlen sind zulässig, wenn sich für mehrere Ämter jeweils nur ein Kandidat zur Wahl stellt und kein Mitglied gegen diese Art der Abstimmung Einwendungen erhebt.

- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter unterzeichnet.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können vom Versammlungsleiter zugelassen werden, diese sind aber nicht stimmberechtigt.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend den Anträgen der Mitglieder zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus

- a. dem geschäftsführenden Vorstand und
- b. beliebig vielen Beisitzern und Beisitzerinnen.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a. dem oder der ersten Vorsitzenden
- b. einem Vertreter oder einer Vertreterin und
- c. dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit solange im Amt, bis eine wirksame Wieder- oder Neuwahl erfolgt ist. Eine Ämterhäufung der Ämter des geschäftsführenden Vorstandes in einer Person ist nicht zulässig.

- (4) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten, jeweils allein, den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vereinsvorsitzende sein Vertretungsrecht nur wahrnimmt, wenn der 1. Vereinsvorsitzende verhindert ist. Der 1. und der 2. Vorsitzende können außerhalb einer Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung nur durch schriftliche Erklärung von ihrem Amt zurücktreten.

- (5) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung des Vereinsvorstandes oder einzelner Mitglieder widerrufen, ebenso die Aufgabenverteilung innerhalb der Vereinsleitung. Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn ein Mitglied des Vereinsvorstandes sich eine grobe Pflichtverletzung hat zuschulden kommen lassen.

- (6) Der Vorstand kann auf Beschluss Ausschüsse aus seinen Reihen oder aus den Reihen der übrigen Vereinsmitglieder bilden. Der Vorstand kann zudem Mitglieder des Vereins beauftragen besondere Aufgaben (Baumwart, Gerätewart, Festausschuss u.ä.) zu übernehmen.

- (7) Die Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle

Vorstandsämter besetzt sind. In diesem Fall bestimmt sich das Quorum des Satz 1 nach der Zahl der tatsächlich besetzten Ämter.

- (8) Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mit E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder entsprechender Zuschaltung Abwesender in einer Vorstandssitzung fassen.
- (9) Die Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert und vom Sitzungsleiter unterzeichnet.
- (10) Der Vereinsvorstand ist zuständig für die Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit dieses nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen ist. Insbesondere obliegt ihm die Aufstellung des Haushalts- und Arbeitsplanes für das kommende Jahr, die Aufstellung des Tätigkeitsberichtes, die Vorprüfung des Kassenberichtes, die Vorbehandlung aller der Mitgliederversammlung vorzulegenden Fragen und Anträge. Der Vorstand kann weitere Details zur Art und Weise wie die Vereinsgeschäfte zu führen sind in einer Geschäftsordnung regeln.
- (11) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt grundsätzlich unentgeltlich aus.
- (12) Bei Bedarf können die Vorstandsämter im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung bis zu der in § 3 Nr. 26a EStG festgelegten Höhe ausgeübt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung. Im Übrigen haben die Vorstandsmitglieder einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (13) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast. Sind Vorstandsmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

§ 8 - Kassenprüfer

Der Auftrag der Kassenprüfer ist die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit der Kassenführung. Sie erstellen einen schriftlichen Prüfbericht und tragen diesen der Mitgliederversammlung vor. Bei der Prüfung festgestellte Beanstandungen haben die Kassenprüfer unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

Zur Prüfung der Kassenführung werden alljährlich von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Vereinsmittel

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Mittel werden unter anderem beschafft durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereins
- Spenden und sonstige Zuwendungen an den Verein

§ 9 - Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins

- (1) Anträge auf Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins, welche nicht vom Vereinsvorstand ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder und müssen vier Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (2) Zur Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung von den Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Merchweiler, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 10 - Anfechtungsfrist

Sofern sich ein Mitglied durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands in seinen Rechten verletzt sieht und dies durch staatliche Gerichte feststellen lassen will, muss es seine Klage gegen den Beschluss innerhalb von drei Monaten bei dem zuständigen staatlichen Gericht einreichen. Die Frist beginnt mit dem Bekanntwerden des Beschlusses bei diesem Mitglied.

§ 11 - Übergangs und Schlussbestimmungen

- (1) Falls das Registergericht oder die Finanzbehörden Änderungen dieser Satzung verlangen, wird der Vorstand ermächtigt, diese Änderungen zu beschließen.
- (2) Soweit einzelne Bestimmungen dieser Satzung gegen zwingendes Recht verstoßen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird hierdurch nicht berührt (Salvatorische-Klausel).
- (3) Diese Satzung ist am 27. Juni 2019 nach Beratung und Abstimmung durch die Mitgliederversammlung festgestellt und mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ottweiler (Registergericht) am 13.11.2019 (Eintragung Nr. 5) wirksam geworden. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung erlischt die bisherige Satzung des Vereins.



Dieter Berg
1. Vorsitzender

Merchweiler, den 27. Juni 2019